

Statuten des Vereins Kultur St.Gallen Plus

von der Gründungsversammlung beschlossen am 24. Mai 2023

genehmigt vom Vorstand der REGIO am 26. Mai 2023

I. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name, Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Aufgaben	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 4 Mitglieder	3
Art. 5 Aufnahme, Ausschluss	3
Art. 6 Pflichten	4
III. Organisation	4
Art. 7 Organe	4
Art. 8 Geschäftsführung	4
A. Mitgliederversammlung	4
Art. 9 Mitgliederversammlung, Zusammensetzung, Stimmrecht	4
Art. 10 Einberufung	4
Art. 11 Beschlussfassung	5
Art. 12 Kompetenzen	5
Art. 13 Beratung	5
Art. 14 Protokoll	5
B. Vorstand	5
Art. 15 Zusammensetzung	5
Art. 16 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes	6
Art. 17 Vergütungen	7
C. Kontrollstelle	7
Art. 18 Bestand, Aufgabe	7
IV. Vereinshaushalt und Rechnungswesen	7
Art. 19 Beiträge und Finanzierung	7
Art. 20 Sektionshaushalt	7
Art. 21 Haftung	7
Art. 22 Rechnungsjahr	7
V. Sektionsauflösung, Statutenrevision	7
Art. 23 Sektionsauflösung	7
Art. 24 Statutenrevision	7
VI. Inkrafttreten	8
Art. 25 Inkrafttreten	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Kultur St.Gallen Plus besteht eine als selbstständiger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB organisierte Sektion des Vereins der REGIO Appenzell-St.Gallen-Bodensee. Der Verein wird im Folgenden Sektion genannt. Sitz der Sektion ist St.Gallen.

Art. 2 Zweck

Der Zweck der Sektion darf dem Zweck des Vereins der REGIO Appenzell-St.Gallen-Bodensee nicht entgegenstehen. Die Sektion bezweckt:

- a) eine partnerschaftliche Förderung kultureller Aktivitäten von regionaler Bedeutung durch die Mitglieder der Sektion und die beteiligten Kantone
- b) den wirkungsvollen Einsatz von Fördermitteln der öffentlichen Hand und die Stärkung der regionalen Kulturidentität

Art. 3 Aufgaben

Die Sektion erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bündelung der operativen Kulturförderung durch gemeinschaftliche Förderung kultureller Aktivitäten von regionaler Bedeutung mit Bezug zu den Mitgliedsgemeinden, namentlich Vergabe von Kulturförderbeiträgen an kulturelle Projekte und Institutionen von regionaler Bedeutung (unter 10'000 CHF)
- b) Erfüllung der ihr mit Leistungsvereinbarung durch die Kantone übertragenen Förderaufgaben
- c) Koordination der Förderpraxis der Mitglieder und beteiligten Kantone auf der Grundlage der kantonalen Förderleitfaden
- d) Entwicklung gemeinsamer Leitthemen, durch welche die Kulturregion ein auszeichnendes Profil mit Ausstrahlung und Anziehungskraft erhält
- e) Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- f) Förderung der Sichtbarkeit der Kultur in der Region und Stärkung des regionalen Kulturbewusstseins

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Als Mitglieder können der Sektion politische Gemeinden der REGIO Appenzell AR-St.Gallen-Bodensee angehören.

Art. 5 Aufnahme, Ausschluss

Über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung der Sektion. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand der Sektion mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr bleiben geschuldet.

Ein Mitglied, das die Interessen der Sektion schädigt, kann von der Mitgliederversammlung aus der Sektion ausgeschlossen werden.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen.

Art. 6 Pflichten

Die Mitglieder unterstützen die Sektion in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie sind gehalten, der Sektion die erforderlichen Auskünfte und vorhandenen Unterlagen, soweit diese für die Planungs- und Projektarbeiten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Mitglieder sind verpflichtet, den beschlossenen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Organe der Sektion sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Kontrollstelle

Art. 8 Geschäftsführung

Die Sektion beauftragt für die Geschäftsführung die Dienststelle Kulturförderung der Stadt St.Gallen, welche im Rahmen eines Leistungsauftrags die ihr übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

A. Mitgliederversammlung

Art. 9 Mitgliederversammlung, Zusammensetzung, Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Delegierten der Exekutive jeder Mitgliedsgemeinde. Jeder Delegierte und jede Delegierte verfügt über eine Stimme.

Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen auch Nichtmitglieder (z.B. Vertretungen von Behörden oder Geldgeberinnen und Geldgeber, Expertinnen und Experten, Medienschaffende) als Gäste einladen.

Art. 10 Einberufung

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich zeitlich gekoppelt an die Mitgliederversammlungen der REGIO mindestens einmal jährlich statt. Zudem gelten folgende Bestimmungen:

- Einberufung auf Beschluss des Vorstandes
- Einberufung auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder

Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Mitglieder können dem Vorstand zusätzliche begründete Traktanden bis 15 Tage vor dem Versammlungstermin einreichen. Falls ein physisches Zusammenkommen nicht möglich ist, können Versammlungen virtuell oder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/5 der Delegierten anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Sektionsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Beschlüsse über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, die Erhöhung der Mitgliederbeiträge der politischen Gemeinden sowie Statutenänderungen und Auflösung der Sektion bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.

Art. 12 Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Aufsicht über den Vorstand
- Festlegung des Mitgliederbeitrags (pro Kopf-Beitrag der Gemeinden)
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung vom Budget
- Genehmigung der Förderrichtlinien, welche auf dem Förderleitfaden Kultur des Kantons St.Gallen basieren
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Festsetzung der Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder und Arbeitsgruppen der Sektion
- Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 13 Beratung

Über Gegenstände, die mit der Einladung nicht ordnungsgemäss angekündigt worden sind, darf nur beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 14 Protokoll

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein summarisches Protokoll geführt, welches die Beschlüsse festhält und von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Dieses wird den Gemeindepräsidenten der Sektionsmitglieder, den Delegierten der Mitglieder, den Mitgliedern des Vorstandes der Sektion und allen Organen der REGIO zugestellt. Beanstandungen durch Mitglieder sind in einer Frist von 20 Tagen zu melden.

B. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen und wird jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für die Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich des professionellen Kulturschaffens oder der professionellen Kulturförderung besteht eine Amtszeitbeschränkung von 8 Jahren. Für die Vertretung der Kulturämter der beteiligten Kantone gilt keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand setzt sich paritätisch zusammen aus:

- maximal vier Exekutivmitgliedern der Mitgliedergemeinden mit Stimmrecht; davon fester Sitz für die Stadt St.Gallen. Eine Person besetzt das Amt des Präsidenten, der Präsidentin des Vorstandes
- maximal vier Persönlichkeiten aus dem Bereich des professionellen Kulturschaffens oder der professionellen Kulturförderung mit Stimmrecht, die der Region verbunden sind; davon fester Sitz je eines Vertreters oder einer Vertreterin der Kulturämter der beteiligten Kantone. Eine Person besetzt das Amt des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- fester Sitz eines Vertreters oder einer Vertreterin der Geschäftsführung mit beratender Stimme

Die Zusammensetzung des Vorstandes berücksichtigt eine ausgewogene Vertretung (Gemeindetyp, Geographie/Teilregionen, Sparten, Fördervolumen sowie Diversität.)

Mitglieder des Vorstandes, die auf Grund ihrer Funktion in einer Gemeinde gewählt sind, scheiden in jedem Fall aus, wenn sie diese Funktion nicht mehr ausüben. Der Vorstand kann daher eine Nachfolge kooptieren bis zur Bestätigung an der nächsten Mitgliederversammlung.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 16 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Alle Aufgaben, die nicht durch diese Statuten oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind, werden durch den Vorstand erledigt.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Vergabe von Beiträgen
- Vertretung der Sektion nach aussen
- Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Beiträgen
- Genehmigung von Budget und Rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit den beteiligten Kantonen
- Erstellen des Jahresberichtes und Rechenschaftsberichtes über die ausgerichteten Beiträge
- Umsetzung der Sektionsaufgaben gemäss Art. 3
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand REGIO
- Regelung der Verwendung des Labels Kultur St.Gallen Plus
- Netzwerkpflege

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Vergabe von Beiträgen, an die Geschäftsführung oder an Dritte delegieren und dazu bei Bedarf Ausschüsse bilden oder Kommissionen einsetzen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder paritätisch anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu. Vorstandsbeschlüsse können grundsätzlich an einer Sitzung oder in Form eines Zirkularbeschlusses gefasst werden.

Art. 17 Vergütungen

Die Mitglieder des Vorstandes und von Arbeitsgruppen beziehen für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung der im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung erwachsenen Auslagen (vgl. Art.12).

C. Kontrollstelle

Art. 18 Bestand, Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt die Kontrollstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Vereinshaushalt und Rechnungswesen

Art. 19 Beiträge und Finanzierung

Die finanziellen Mittel der Sektion sind:

- jährliche Beiträge der Gemeinde pro Einwohner/Einwohnerin
- jährliche Beiträge der beteiligten Kantone gemäss Leistungsvereinbarung

Die Aufwendungen für den operativen Betrieb und die Alimentierung des Fördertopfes werden durch die involvierten Kantone und die Mitgliederbeiträge getragen.

Art. 20 Sektionshaushalt

Die Sektion führt eine eigene Rechnung.

Art. 21 Haftung

Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Sektionsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Sektionsauflösung, Statutenrevision

Art. 23 Sektionsauflösung

Ein Beschluss zur Auflösung der Sektion kommt zustande, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder zustimmen. Ein allfällig verbleibendes Sektionsvermögen wird nach dem für die Erhebung der Beiträge der Gemeinden geltenden Schlüssel verteilt.

Art. 24 Statutenrevision

Die Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Delegierten, sofern sie sich auf den Zweck der Sektion (Art. 2), die Zusammensetzung und Befugnisse der Mitgliederversammlung (Art. 9 -14), die Bestimmungen zur Sektionsauflösung (Art. 23) oder jene zur Revision der Statuten (Art. 24) beziehen.

In den übrigen Fällen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschliessen.

Die Statuten der Sektion dürfen den Statuten der REGIO nicht widersprechen und sind vor dem Inkrafttreten durch den Vorstand der REGIO zu genehmigen.

VI. Inkrafttreten

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 24.5.2023 beschlossen und treten mit der Genehmigung durch den Vorstand der REGIO in Kraft.

St.Gallen,

Verein Kultur St.Gallen Plus

.....

Toni Thoma

Präsident

.....

Marc Jenny

Vizepräsident

.....

Barbara Affolter

Geschäftsführerin

St.Gallen,

REGIO Appenzell AR-St.Gallen-Bodensee

.....

Michael Götte

Präsident

.....

Maria Pappa

Vizepräsidentin

Anhang

- Stand 1. Juni 2023 / Mitgliedsgemeinden der Sektion
- Alle Gemeinden sind auch Mitglieder der REGIO

Andwil (SG)
Berg (SG)
Degersheim
Eggersriet
Flawil
Gaiserwald
Goldach
Gossau (SG)
Häggenschwil
Mörschwil
Muolen
Rorschach
Rorschacherberg
St.Gallen
Steinach
Tübach
Waldkirch